

H.-L. KRÖBER ■ D. DÖLLING ■ N. LEYGRAF ■ H. SASS (Hrsg.)

Handbuch der Forensischen Psychiatrie

Band 3 Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie

H.-L. KRÖBER D. DÖLLING
N. LEYGRAF H. SASS (Hrsg.)

Handbuch der Forensischen Psychiatrie

Band 3

**Psychiatrische Kriminalprognose
und Kriminaltherapie**

STEINKOPFF
DARMSTADT

Prof. Dr. med.
HANS-LUDWIG KRÖBER
Institut
für Forensische Psychiatrie
Charité – Universitätsmedizin
Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

Prof. Dr. med. NORBERT LEYGRAF
Institut
für Forensische Psychiatrie
Rheinische Kliniken Essen
Kliniken der Universität
Duisburg-Essen
Virchowstraße 174
45174 Essen

Prof. Dr. jur. DIETER DÖLLING
Institut für Kriminologie
Juristische Fakultät
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
69117 Heidelberg

Prof. Dr. med. HENNING SASS
Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie
Klinikum der RWTH Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

ISBN 3-7985-1442-9 Steinkopff Verlag Darmstadt

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Steinkopff Verlag Darmstadt
ein Unternehmen von Springer Science+Business Media
www.steinkopff.springer.de

© Steinkopff Verlag Darmstadt 2006
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg
Redaktion: Dr. Maria Magdalene Nabbe, Jutta Salzmann Herstellung: Klemens Schwind
Satz: K+V Fotosatz GmbH, Beerfelden

SPIN 10932155

80/7231-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier



Vorwort

„Prognoseentscheidungen bergen stets das Risiko der Fehlprognose, sind im Recht aber gleichwohl unumgänglich. Die Prognose ist und bleibt als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein. In der Praxis der forensischen Psychiatrie hat sich im Übrigen das Wissen um die Risikofaktoren in den letzten Jahren erheblich verbessert, so dass über einen Teil der Delinquenten relativ gute und zuverlässige prognostische Aussagen gemacht werden können“.

So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004¹. Es ist dies ein Lob für die Leistungsfähigkeit der Forensischen Psychiatrie im Bereich der Kriminalprognose. Diese Leistungsfähigkeit ist der Verwissenschaftlichung zu verdanken, der empirischen Erforschung von Delinquenzverläufen und von Interventionsmethoden, mit denen man diese Verläufe beeinflussen möchte. Solche Interventionen sind Erziehung, Sozialtherapie, schulische und berufliche Qualifikation, Strafvollzug, Psychotherapie, Pharmakotherapie, stationäre psychiatrische Behandlung, unterschiedliche Formen der Suchttherapie und viele weitere. Wenn wir wissen, wie kaum beeinflusste Delinquenzkarrieren verlaufen, und wenn wir wissen, wie Interventionen wirken, können wir in vielen Fällen einschätzen, wie Straffällige sich unter bestimmten Rahmenbedingungen für eine bestimmte Zeitstrecke künftig verhalten werden. Was alles dabei zu bedenken ist, was sich als wichtig herausgestellt hat, wird in den Beiträgen dieses Bandes dargestellt.

Kriminalprognose und Kriminaltherapie betreffen einen sehr vielgestaltigen Kreis von Menschen. Dieser reicht von völlig gesunden Straftätern über ein breites Spektrum persönlichkeitsgestörter oder sexuell devianter Täter, mit und ohne Suchtproblematik, bis hin zu Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen oder geistiger Behinderung. Sachverständige, die Prognosegutachten schreiben, und Wissenschaftler, die über Prognosegutachten und über Therapie mit Straffälligen schrei-

¹ BVerVG, 2 BvR 2029/01 vom 5. 2. 2004 (101–102)

ben, müssen also über einen sehr breiten psychiatrischen Erfahrungshintergrund verfügen, um all diesen Konstellationen sachkundig gerecht zu werden; sie müssen als Spezialisten der Prognose und der Therapiebeurteilung Generalisten der klinischen Psychiatrie sein.

Diesem Anspruch versucht dieser Band des Handbuchs der Forensischen Psychiatrie auch durch die Kooperation von Psychiatern, Psychologen und Kriminologen gerecht zu werden.

Dieser Band hat in der Ordnung des Gesamtplans des fünfbandigen Handbuchs die Ordnungsnummer 3. Er erscheint gleichwohl zeitlich als erster Band des Gesamtwerks, weil im Bereich von Kriminalprognose und Straftätertherapie ein besonders drängendes Bedürfnis nach ausführlicher Erörterung und wissenschaftlicher Begründung besteht, das sich aus den Anforderungen des Alltags von Strafjuristen, Psychiatern und Psychologen ergibt. Während derzeit ein Arbeitskreis von Juristen, Psychiatern und Psychologen beim Bundesgerichtshof über Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und Prognosegutachten berät und bereits erste Ergebnisse vorgelegt hat, geht die Intention dieses Handbuchs in die entgegengesetzte Richtung: nicht nur das verbindliche Minimum zu benennen und zu begründen, sondern eine Grundlegung kriminalprognostischen Arbeitens zu versuchen. Es soll beides erfolgen, eine differenzierte Erörterung der Methodik und der Gründe, warum eine bestimmte Methodik notwendig ist – und ebenso eine praxisbezogene Erörterung der vielfältig im Alltag auftretenden Probleme vor dem Hintergrund reflektierter klinischer Erfahrung. Das Handbuch will Raum geben für eine Vielzahl von Argumenten und für die kritische Diskussion der Lösungswege. Dies gilt gleichermaßen für die Darstellung der unterschiedlichen Therapieformen; die Therapieforschung im forensischen Bereich wird dabei gefördert durch den eingangs vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Gedanken der Gefahrenabwehr, aber auch von der Notwendigkeit des effizienten Einsatzes materieller und personeller Ressourcen.

Die Forschung wird weitergehen. Aber 24 Jahre nach dem Handbuch der Forensischen Psychiatrie, das Göppinger und Witter 1972 bei Springer herausgegeben haben und das bis heute einen wichtigen geistigen Bezugspunkt des Faches darstellt, ist es höchste Zeit für eine erneute eingehende Bestandsaufnahme. Mit diesem Band also beginnen wir.

März 2006

H.-L. KRÖBER, Berlin
D. DÖLLING, Heidelberg
N. LEYGRAF, Essen
H. SASS, Aachen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose	1
	K.-P. DAHLE	
1.1	Kriminalprognosen im deutschen Rechtssystem: rechtliche Grundlagen	1
1.2	Kriminalprognosen als angewandte Wissenschaft: theoretische Grundlagen	5
1.2.1	Wissenschaftstheoretische Aspekte	5
1.2.2	Verhaltenstheoretische Aspekte	7
1.2.3	Kriminaltheoretische Aspekte	9
1.2.4	Entscheidungstheoretische Aspekte	10
1.3	Kriminalprognosen als kontrollierte Erfahrung: empirische Grundlagen	15
1.3.1	Basisraten und empirische Rückfallquoten	16
1.3.2	Spezielle Tat-, Täter- und Situationsmerkmale und Rückfälligkeit	20
1.3.3	Alter, Lebensphase und Rückfälligkeit	22
1.3.4	Behandlungseffekte	24
1.4	Kriminalprognosen als kontrollierte Praxis: methodische Grundlagen	25
1.4.1	Methodische Grundkonzepte	25
1.4.2	Statistisch-nomothetische Kriminalprognose	27
1.4.3	Klinisch-idiografische Kriminalprognose	30
1.5	Statistisch-nomothetische Prognosemethoden ..	32
1.5.1	Klassische statistische Prognoseinstrumente	32
1.5.2	Instrumente zum „risk-needs-assessment“	34
1.5.3	Prognoseinstrumente für spezielle Zielgruppen ..	37
1.5.4	Prognostische Kriterienkataloge und Ad-hoc-Checklisten	44
1.6.	Klinisch-idiografische Prognosemethoden	46
1.6.1	Klinische Methoden begrenzter Reichweite	47
1.6.2	Allgemeine klinisch-idiografische Methoden	52
	Literatur	59

2	Kriminalprognostische Begutachtung	69
	H.-L. KRÖBER	
	Einleitung	69
2.1	Rechtliche Vorgaben	
	für den psychiatrischen Gutachter	70
2.1.1	Kriminalprognostische Entscheidungen im Erkenntnisverfahren	71
2.1.2	Kriminalprognostische Begutachtung in der Strafvollstreckung	77
2.1.3	Juristischer Grundbegriff: Gefährlichkeit	81
2.2	Grundlagen der kriminalprognostischen Praxis .	83
2.2.1	Kriminologische Rückfallaspekte, Rückfalldaten .	83
2.2.2	Statistische Prognoseinstrumente	89
2.2.3	Die vierschrittige individuelle klinische Kriminalprognose	90
2.3	Praxis	
	der kriminalprognostischen Begutachtung	92
2.3.1	Auswertung des Aktenmaterials	93
2.3.2	Untersuchung des Verurteilten/Untergebrachten .	96
2.3.3	Gesichtspunkte im Untersuchungsgespräch	98
2.3.4	Dokumentation der Gesprächsinhalte, psychischer Befund, Beurteilung	104
2.3.5	Interne und externe Begutachtung	105
2.4	Die kriminalprognostische Beurteilung	110
2.4.1	Die zugrunde liegende Gefährlichkeit	110
2.4.2	Bewertung von Verlauf und aktuellem Befund ...	112
2.4.3	Die Auseinandersetzung mit der Tat	116
2.4.4	Umgang mit Lockerungen	122
2.4.5	Betrachtung unterschiedlicher Risikokonstellationen	125
2.4.6	Rückfälligkeitsfaktoren	153
2.5	Begutachtung	
	in unterschiedlichen Rechtssituationen	155
2.5.1	Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe	155
2.5.2	Lockerungen und Entlassung aus zeitiger Freiheitsstrafe	158
2.5.3	Entlassung aus psychiatrischer Maßregel	159
2.5.4	Begutachtung zur Frage der psychiatrischen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung	159
	Literatur	167

3	Praxis der kriminalprognostischen Begutachtung: handwerkliche Mindeststandards und kasuistische Illustration	173
	H.-L. KRÖBER	
3.1	Basale handwerkliche Regeln	174
3.2	Begutachtung bei psychischen Krankheiten – Fallbeispiel	178
	Literatur	191
4	Maßregelvollzug und Strafvollzug	193
4.1	Psychiatrischer Maßregelvollzug (§ 63 StGB) ...	193
	N. LEYGRAF	
4.1.1	Historischer Hintergrund	193
4.1.2	Patienten	194
4.1.3	Versorgungsstruktur	195
4.1.4	Behandlungskonzepte	198
4.1.5	Patienten mit geringen Entlassungsaussichten ...	214
4.1.6	Zur Effizienz der Maßregelbehandlung	216
	Literatur	218
4.2	Sonstige Behandlungssettings	221
4.2.1	Sozialtherapeutische Anstalt	221
	R. EGG	
4.2.1.1	Entwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland	221
4.2.1.2	Zur Situation in den sozialtherapeutischen Einrichtungen: Stichtagserhebung der KrimZ	224
4.2.1.3	Das Konzept der Behandlung in der Sozialtherapie	228
4.2.1.4	Evaluation der Sozialtherapie	229
4.2.1.5	Abschließende Bemerkungen	231
	Literatur	232
4.2.2	Psychiatrie des Strafvollzuges	234
	N. KONRAD	
4.2.2.1	Prävalenz psychisch Kranker im Justizvollzug ...	234
4.2.2.2	Die Versorgungssituation in Deutschland	236
4.2.2.3	Der Gefängnis-suizid	238
	Literatur	241

4.2.3	Ambulante Behandlungsmöglichkeiten	242
	N. LEYGRAF	
4.2.3.1	Bereiche ambulanter Behandlung von Straftätern und Rechtsbrechern	242
4.2.3.2	Notwendigkeit ambulanter Nachsorge	245
4.2.3.3	Ambulante Nachbetreuung nach Maßregelvollzug	247
4.2.3.4	Ambulante Nachbetreuung nach Strafvollzug . . .	250
4.2.3.5	Zur Durchführung ambulanter Behandlungs- programme	251
	Literatur	252
4.3	Therapie verschiedener Tätergruppen	254
4.3.1	Psychisch kranke Rechtsbrecher	254
	N. LEYGRAF	
4.3.1.1	Krankheit und Gefährlichkeit	254
4.3.1.2	Psychisch kranke Rechtsbrecher im allgemein- psychiatrischen Krankenhaus	256
4.3.1.3	Psychisch kranke Rechtsbrecher im Maßregelvollzug	258
	Literatur	268
4.3.2	Persönlichkeitsgestörte Rechtsbrecher	271
	N. LEYGRAF	
4.3.2.1	Persönlichkeitsstörungen und Delinquenz	271
4.3.2.2	Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten	273
4.3.2.3	Institutionelle Zuständigkeiten	275
4.3.2.4	Behandlung im psychiatrischen Maßregelvollzug .	278
	Literatur	285
4.3.3	Intelligenzgeminderte Rechtsbrecher	288
	D. SEIFERT	
4.3.3.1	Zur kriminologischen Bedeutung intellektueller Minderbegabung	288
4.3.3.2	Therapeutische Grundannahmen	289
4.3.3.3	Diagnostik	290
4.3.3.4	Das Therapiekonzept im Westfälischen Zentrum Lippstadt-Eickelborn	295
4.3.3.5	Einzelne Therapiemaßnahmen	296
4.3.3.6	Internationale Erfahrungen	301
4.3.3.7	Zur Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahmen . .	302
	Literatur	303

4.3.4	Sexuell deviante Rechtsbrecher	305
	K. ELSNER	
	Einleitung	305
4.3.4.1	Allgemeine Aspekte der Behandlung von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug	307
4.3.4.2	Psychodynamische Behandlung sexueller Delinquenz	310
4.3.4.3	Kognitiv-behaviorale Behandlung sexueller Delinquenz	314
4.3.4.4	Medikamentöse Behandlung sexueller Delinquenz	321
4.3.4.5	Zusammenfassung	322
	Literatur	323
4.3.5	Suchtkranke Rechtsbrecher	326
	N. SCHALAST	
4.3.5.1	Täter mit Alkoholproblematik	326
4.3.5.2	Drogenabhängige Täter	327
4.3.5.3	Allgemeine Aspekte der Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher	328
4.3.5.4	Maßnahmen im Rahmen des Strafvollzugs	338
4.3.5.5	Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB	340
	Literatur	345
4.4	Spezielle Therapieformen	349
	F. PFÄFFLIN	
4.4.1	Strukturierte Kriminaltherapie	350
4.4.2	Psychodynamische Straftäterbehandlung	356
4.4.3	Psychotherapieforschung bei Straftätern	359
	Literatur	365
5	Internationale Perspektiven der Kriminaltherapie	369
5.1	Internationale Perspektiven der Kriminaltherapie: Großbritannien	369
	S. LAU	
5.1.1	Forensische Psychiatrie innerhalb des National Health Service (NHS)	369
5.1.2	Psychiatrische Versorgung innerhalb britischer Gefängnisse	375
5.1.3	Die Diskussion um die „dangerous severe personality disorder“	375
5.1.4	Straftäterbehandlung in britischen Gefängnissen	380
5.1.5	Zusammenfassung und Ausblick	384
	Literatur	385

5.2	Behandlungsprogramme für Straftäter in den Vereinigten Staaten und Kanada	390
	A. R. FELTHOUS, H. SASS	
	Einleitung	390
5.2.1	Bezirks- oder Kreisgefängnisse und Staatsgefängnisse in den Vereinigten Staaten	391
5.2.2	Erziehungsanstalten und Strafanstalten in Kanada	393
5.2.3	Rehabilitative Behandlungsprogramme	393
5.2.3.1	Die therapeutische Gemeinschaft	395
5.2.3.2	Die „token economy“	400
5.2.3.3	Dialektisch-behaviorale Therapie	401
5.2.4	Programme für Straftäter mit speziellen Behandlungsbedürfnissen	403
5.2.4.1	Schwerwiegende psychische Erkrankungen	404
5.2.4.2	Substanzmissbrauch	404
5.2.4.3	Intelligenzminderung	405
5.2.4.4	Sexualdelinquenz	407
5.2.5	Zusammenfassung	408
	Literatur	409
5.3	Behandlung von Rechtsbrechern in den Niederlanden	412
	U. KRÖGER, D. VAN BEEK	
	Einleitung	412
5.3.1	Gruppen psychisch gestörter Rechtsbrecher	413
5.3.2	Prognostische Diagnostik	437
5.3.3	Perspektiven	441
	Literatur	442
	Sachverzeichnis	445

Autorenverzeichnis

Dr. DAAN VAN BEEK
Centrum voor Klinische
Forensische Psychiatrie
Dr. Henri van der Hoeven
Kliniek
Willem Dreeslaan 2
3515 GB Utrecht
Niederlande

Priv.-Doz. Dr. phil.
KLAUS-PETER DAHLE
Institut
für Forensische Psychiatrie
Charité – Universitätsmedizin
Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

Prof. Dr. phil. RUDOLF EGG
Kriminologische
Zentralstelle e.V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Dipl.-Psych. KLAUS ELSNER
Institut
für Forensische Psychiatrie
Institut der Universität
Duisburg-Essen
Rheinische Kliniken Essen
Virchowstraße 174
45174 Essen

Prof. ALAN R. FELTHOUS, M.D.
Southern Illinois University
School of Medicine
Chester Mental Health Center
1315 Lehmen Drive
Chester, IL 62233-0031
USA

Prof. Dr. med.
NORBERT KONRAD
Abt. für Psychiatrie
und Psychotherapie
Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten
Friedrich-Olbricht-Damm 17
13627 Berlin

Prof. Dr. med.
HANS-LUDWIG KRÖBER
Institut
für Forensische Psychiatrie
Charité – Universitätsmedizin
Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

UTA KRÖGER
Centrum voor Klinische
Forensische Psychiatrie
Dr. Henri van der Hoeven
Kliniek
Willem Dreeslaan 2
3515 GB Utrecht
Niederlande

Dr. med. STEFFEN LAU
Klinik
für Forensische Psychiatrie
Sächsisches Krankenhaus
Altscherbitz
Leipziger Straße 59
04435 Schkeuditz

Prof. Dr. med.
NORBERT LEYGRAF
Institut
für Forensische Psychiatrie
Institut der Universität
Duisburg-Essen
Rheinische Kliniken Essen
Virchowstraße 174
45174 Essen

Prof. Dr. med.
FRIEDEMANN PFÄFFLIN
Sektion Forensische
Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm
Am Hochsträß 8
89081 Ulm

Prof. Dr. med. HENNING SASS
Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie
Klinikum der RWTH Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

Dr. rer. nat. NORBERT SCHALAST
Institut
für Forensische Psychiatrie
Institut der Universität
Duisburg-Essen
Rheinische Kliniken Essen
Virchowstraße 174
45174 Essen

Dr. med. DIETER SEIFERT
Institut
für Forensische Psychiatrie
Institut der Universität
Duisburg-Essen
Rheinische Kliniken Essen
Virchowstraße 174
45174 Essen

1

Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose

K.-P. DAHLE

1.1 Kriminalprognosen im deutschen Rechtssystem: rechtliche Grundlagen

Neben dem Anliegen, die Mitglieder einer Gesellschaft durch die glaubhafte Androhung von Negativkonsequenzen möglichst von der Verletzung strafrechtsbewehrter Normen abzuhalten (Generalprävention) und, im Falle bereits eingetretener Normverletzungen, das hierdurch begangene Unrecht nachträglich durch den Vollzug dieser Konsequenzen zu vergelten (Sühne), haben Strafen im hiesigen Rechtssystem auch den Zweck, auf den einzelnen Rechtsbrecher einzuwirken mit dem Ziel, dass dieser zukünftig ein Leben ohne weitere Normübertretungen führt (Spezialprävention; zur sog. „Vereinigungstheorie“ der verschiedenen Strafzwecke vgl. z.B. Jescheck u. Weigend 1996). Neben gegenwarts- und vergangenheitsbezogenen Zwecken verfolgen strafrechtliche Sanktionen somit auch zukunftsbezogene Absichten. Insoweit orientieren sich ihre Auswahl und Bemessung zu einem gewissen Grad an den Erwartungen an das zukünftige Verhalten des Betroffenen und an den Erwartungen an ihre Wirkung auf dieses Verhalten. In bestimmten Fällen sieht das deutsche Strafrecht auch Rechtsfolgen vor, die unmittelbar an der „Gefährlichkeit“ des Rechtsbrechers – also an der Erwartung zukünftiger gravierender Normübertretungen – anknüpfen; entsprechende Prognosen stellen die wichtigste Voraussetzung für die Verhängung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung dar.

Konsequenz dieser Zukunfts- bzw. „Folgenorientierung“ (Streng 1995) des Strafrechts ist, dass Kriminalprognosen¹ das Strafverfahren in nicht unerheblichem Maße steuern. Bereits im Vorfeld des Hauptverfahrens kann bei Befürchtung erheblicher weiterer Straftaten eine Untersuchungshaft oder, wenn darüber hinaus eine Schuldunfähigkeit oder erheblich eingeschränkte Schuldfähigkeit des Beschuldigten vermutet wird, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden. Im

¹ Im vorliegenden Beitrag werden unter Kriminalprognosen Annahmen über das zukünftige strafrechtsrelevante Verhalten von Personen verstanden, die bereits einschlägig in Erscheinung getreten sind – also individuelle Rückfallprognosen.

Hauptverfahren beeinflussen Prognosen Auswahl und Bemessung von Strafen und anderer Rechtsfolgen und bestimmen über die Frage ihrer Vollstreckung mit. Beim Vollzug vor allem freiheitsentziehender Sanktionen orientieren sich die Rahmenbedingungen (z. B. offener oder geschlossener Vollzug) ebenso an prognostischen Erwägungen wie die Gewährung von Lockerungen und Beurlaubungen. Schließlich setzt die Beendigung einer Sanktion und insbesondere die Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt hierfür oftmals die prognostisch günstige Erwartung zukünftigen Legalverhaltens voraus. Letztlich geht es bei all diesen Prognosen um den Anspruch, innerhalb des Rahmens, der durch die übrigen Strafzwecke und durch den Schutzanspruch der Gesellschaft gesetzt wird, in jedem Einzelfall die Zielgenauigkeit strafrechtlicher Sanktionen im Hinblick auf ihre spezialpräventive Effizienz zu optimieren (vgl. Boers 2003).

In den allermeisten Fällen, in denen Rechtsvorschriften im Rahmen strafrechtlicher Entscheidungen die Berücksichtigung prognostischer Erwägungen verlangen, wird dies alleinige Aufgabe des Rechtsanwenders sein. Sachverständige Hilfe durch Rechtspsychologen oder forensisch geschulte Psychiater, Volckart nennt sie „große Prognosen“ (Volckart 1997), wird jenen – im Vergleich zur Gesamtbedeutung prognostischer Entscheidungen im Strafrecht zahlenmäßig seltenen – Fällen vorbehalten sein, bei denen es um ganz erhebliche Rechtsgüter geht, bei denen außergewöhnliche psychische Besonderheiten des Rechtsbrechers eine Rolle spielen oder (gelegentlich, insbesondere im Jugendstrafrecht) bei denen es in besonderer Weise um eine grundsätzliche Weichenstellung für die weitere Entwicklung des Betroffenen geht. Sieht man von vollzugsbezogenen Entscheidungen (Vollzugsform, Vollzugslockerungen, Beurlaubungen) ab, so dürften Fragen der Aussetzung des Restes befristeter oder lebenslanger Freiheitsstrafen (§§ 57, 57a StGB) hierfür die häufigsten Anlässe sein, etwas seltener auch Fragen der Anordnung (§§ 63, 64, 66 StGB) bzw. der (weiteren) Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 67b, d StGB). Bei Entscheidungen über eine Bewährungsaussetzung des Restes von Freiheitsstrafen verlangt die Strafprozessordnung, dass bei lebenslanger oder befristeter Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren bei Gewalt- oder Sexualstraftätern vor einer solchen Aussetzung das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen ist, das sich „namentlich zu der Frage zu äußern (hat), ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 StPO). Die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel setzt die prognostische Erwartung weiterer erheblicher Straftaten aufgrund einer schuldmindernden oder -ausschließenden psychischen Störung (§ 63 StGB), aufgrund eines Hangs zum Konsum berauschender Mittel (§ 64 StGB) oder ganz allgemein aufgrund eines Hangs zu erheblichen Straftaten (§ 66 StGB) voraus. Die Bewährungsaussetzung der (weiteren) Vollstreckung dieser Maßregeln erfolgt aufgrund der prognostischen Erwartung, dass der Betroffene außerhalb des Maßregelvollzugs nunmehr keine weiteren rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67 d StGB) bzw. dass der Zweck der Maßregel – die

Verhinderung zukünftiger erheblicher Straftaten – auch ohne ihre Vollstreckung erreicht werden kann (§ 67 b StGB)².

Wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, sind „sichere“, also irrumsrisikofreie Prognosen über das zukünftige Verhalten von Menschen schon aus theoretischen Gründen nicht möglich. Strafrechtliche Entscheidungen auf der Grundlage von Kriminalprognosen sind insofern stets Risikoentscheidungen (vgl. Frisch 1994), die den Einbezug weiterer Gesichtspunkte (Güterabwägungen, Verhältnismäßigkeitserwägungen u. Ä. m., vgl. Volckart 1997), die außerhalb psychowissenschaftlicher Expertise liegen, erfordern. Sie obliegen daher dem Rechtsanwender. Die Aufgabe des Sachverständigen beschränkt sich auf die Bereitstellung verhaltens- und erfahrungswissenschaftlicher sowie methodischer Expertise mit dem Ziel, die richterliche Entscheidung in ihren verhaltensprognostischen Aspekten auf eine wissenschaftlich fundierte, rationale Grundlage zu stellen. Seine Rolle ist die des Gehilfen des Rechtsanwenders (Rasch 1999), seine formale Funktion die eines Beweismittels. Der Sachverständige unterliegt insoweit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Strafverfahrens und hat die einschlägigen – insbesondere beweisrechtlichen – Kautelen, denen ein Strafverfahren unterworfen ist, im Rahmen seiner Arbeit zu beachten (s. im Einzelnen hierzu Eisenberg 2002).

Die skizzierte Rolle und ihre Implikationen sind keineswegs spezifisch für den Prognosegutachter, sie entsprechen der Aufgabe forensischer Sachverständiger im Strafverfahren schlechthin. Sieht man von gelegentlichen Grenzfragen zwischen notwendiger sachverständiger Befunderhebung und (nicht zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehörender) Ermittlungstätigkeit – etwa wenn es um die Exploration Dritter geht – einmal ab, so tangieren Beweisthemen-, -methoden-, oder -verwertungsverbote oder andere beweisrechtliche Vorgaben eines Strafprozesses das konkrete methodische Vorgehen des Psychosachverständigen indessen eher selten. Eine nicht ganz so seltene Ausnahme gerade bei Prognosegutachten stellt jedoch die Bindungswirkung rechtskräftiger Gerichtsurteile, die im Rahmen des aktuellen Verfahrens oder bei früheren Verfahren getroffen wurden, dar. So finden sich beispielsweise in der Vorgeschichte von Gewaltstraftätern mitunter Hinweise auf mögliche frühere versuchte oder vollzogene Gewaltdelikte, deren Berücksichtigung die Prognose nicht unerheblich beeinflussen würde, bei denen das Gerichtsverfahren wegen unzureichender Beweislage jedoch mit einem Freispruch endete. Vor allem bei Entlassungsprognosen finden sich im rechtsgültigen Urteil zum Anlassdelikt gelegentlich

² Am Rande sei angemerkt, dass auch außerhalb strafrechtlicher Vorschriften – nämlich bei Indikationsentscheidungen für therapeutische Behandlungsmaßnahmen, bei ihrer Dosierung und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung – Kriminalprognosen zunehmend eine Rolle spielen. Ihre Bedeutung ist der empirisch mittlerweile gut belegten Erfahrung geschuldet, dass sich Erfolg versprechende sozial- und psychotherapeutische Maßnahmen am Ausmaß und den konkreten Inhalten der individuellen Risikofaktoren für strafrechtliche Rückfälle orientieren sollten. Dies setzt eine entsprechende Risikoanalyse und mithin eine fundierte Kriminalprognose voraus (vgl. hierzu Abschn. 1.5.2).

auch Feststellungen zur Motivlage oder zur psychischen Situation des Täters zum Tatzeitpunkt, die sich aus sachverständiger Perspektive ganz anders darstellen können. Dies kann etwa bei Tötungsdelikten mit sexuellem Hintergrund der Fall sein, bei denen das erkennende Gericht von einer Verdeckungsabsicht (z.B. einer vorangegangenen Vergewaltigung) als Tötungsmotiv ausging, sich dem späteren Sachverständigen jedoch gewichtige Hinweise auf ein genuin sexuell motiviertes Geschehen aufdrängen. Insoweit Letzteres die Hypothese einer erheblichen sadistischen Komponente nahe legen würde, wären Konsequenzen für die prognostische Einschätzung wahrscheinlich. Indessen gilt auch hier grundsätzlich das Prinzip der Verlässlichkeit rechtsgültiger Urteilsfeststellungen, insbesondere wenn – wie im Beispiel – abweichende Beurteilungen für den Betroffenen prognostisch ungünstig zu werten wären. Im Zweifelsfall, d.h. bei starken Anhaltspunkten für ein gegenüber dem Urteilstext abweichendes (psychisches) Geschehen mit bedeutsamen Konsequenzen für die prognostische Fragestellung, wird der Sachverständige jedoch gut daran tun, seine abweichenden Einschätzungen im Gutachten offen zu legen und ihre Implikation für die Prognose zu erörtern.

Die in den einschlägigen Gesetzesvorschriften gewählten Formulierungen für die jeweiligen prognostischen Fragestellungen sind unterschiedlich. Grundsätzlich geht es bei all diesen Prognosen jedoch um Aussagen über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafrechtsrelevanter Handlungen, wobei die Festlegung eines für die jeweilige Rechtsentscheidung erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrades in der Kompetenz des Rechtsanwenders liegt. Der Prognosesachverständige hat den Richter durch Vermittlung seines für die Beurteilung des jeweiligen Falles relevanten Fachwissens und durch Vermittlung der mit seiner Methodik erzielten Erkenntnisse in die Lage zu versetzen, für seine Entscheidungsfindung von dieser Expertise angemessen Gebrauch zu machen.

Einige der zugrunde liegenden Gesetzestexte enthalten indessen Rechtsbegriffe, die keinem verhaltenswissenschaftlichen Begriffssystem entstammen und auch nicht an entsprechende Konstrukte angelehnt sind. Sie bedürfen der Übersetzung in ein psychodiagnostisch handhabbares Konzept, um sie entsprechenden Methoden zugänglich zu machen. Hierzu zählen beispielsweise die Frage nach dem „Hang zu erheblichen Straftaten“ (§ 66 StGB; vgl. hierzu z.B. Kinzig 1998) als Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung oder die Rechtsfigur der „in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit“ (§ 454 StPO), der sich ein im Entlassungsverfahren tätiger Gutachter gegenüber sieht (ein Konzept zur inhaltlichen „Übersetzung“ findet sich an späterer Stelle in den methodischen Abschnitten). Konkrete inhaltliche oder methodische Anforderungen an Prognosegutachten sucht man in den Gesetzestexten hingegen vergebens. Auch die Rechtsprechung hat sich hierzu – anders als beispielsweise zur Frage methodischer Standards bei Glaubhaftigkeitsgutachten (vgl. BGH v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98) – bislang nicht sehr weitgehend geäußert (vgl. Birkhoff 2001; Lesting 2002). Einige grundsätzliche rechtliche Anforderungen

an Inhalt und Methodik von Prognosegutachten lassen sich aus der Funktion des Sachverständigen im Strafverfahren und der bislang vorliegenden Rechtsprechung gleichwohl ableiten. So ist wohl unbestritten, dass es bei der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit von Psychologen und Psychiatern um die Zurverfügungstellung wissenschaftlich fundierter Expertise geht. Der prognostische Beurteilungsprozess muss insoweit einer als wissenschaftlich zu bezeichnenden Methodik folgen, der alleinige Rekurs auf (vorwissenschaftliches) Erfahrungswissen, Intuition oder spekulative Zusammenhangsvermutungen wird dieser Aufgabe nicht gerecht. Aus der Rolle des Sachverständigen als Gehilfe des eigentlichen Entscheidungsträgers ergibt sich weiterhin ein Transparenzgebot hinsichtlich des methodischen Vorgehens, der zugrunde liegenden diagnostischen Befunde und ihrer Wertung im prognostischen Beurteilungsprozess. Rechtsprechung und Kommentarliteratur legen außerdem nahe, dass die Gerichte für prognostische Entscheidungen im Strafverfahren individuelle, d.h. auf die Spezifika des jeweiligen Einzelfalls zugeschnittene Beurteilungen erwarten. So wird von den Obergerichten (jedenfalls für Entlassungsgutachten) die inhaltliche Auseinandersetzung mit der den Anlasstaten zugrunde liegenden Dynamik und den sonstigen Tatursachen und der Entwicklung des Täters während des Vollzuges im Hinblick auf diese Tatursachen gefordert, wobei auf der Grundlage dieser Informationen ein Wahrscheinlichkeitsurteil zu fällen ist (vgl. hierzu KG – Berlin, Beschluss vom 11.12.1998 – 5 Ws 672/98 sowie LG Nürnberg, Beschluss vom 22.8.2001 – Ws 942/01; s. auch Eisenberg 2002). Dies setzt eine auf wissenschaftlichen (empirischen, theoretischen) Erkenntnissen fußende idiografische Methodik voraus, die in der Lage ist, die im vorliegenden Einzelfall relevanten personalen und situationalen Tathintergründe zu analysieren und ein Erklärungsmodell für das relevante Verhalten des Probanden zu liefern. Statistische Methoden der Kriminalprognose (s. hierzu Kap. 1.5) können eine solche individualisierte Analyse des Anlassgeschehens bereits von ihrer Anlage her nicht leisten, da sie auf statistischen Durchschnittsverhältnissen fußen. Der alleinige Rekurs auf entsprechende Methoden und Instrumente genügt den rechtlichen Anforderungen daher nicht.

1.2 Kriminalprognosen als angewandte Wissenschaft: theoretische Grundlagen

1.2.1 Wissenschaftstheoretische Aspekte

Wissenschaftstheoretisch lassen sich Prognosen als Anwendungen von Theorien auf konkrete Problemstellungen auffassen. Eine Theorie in diesem Sinn ist jede Art von Begriffssystem, das in der Lage ist – oder dies zumindest beansprucht – bestimmte Phänomene zu erklären: „(Jedes) ... System, das zur Erklärung bestimmter Arten von Vorgängen geeignet ist, kann grundsätzlich

auch zu ihrer Vorhersage verwendet werden“ (Albert 1971 [1957], S. 127). Auch Kriminalprognosen werden von ihrem Grundprinzip her meist als Anwendungen von (Handlungs-, Verhaltens- oder Kriminal-)Theorien auf bestimmte Fallkonstellationen konzipiert (z.B. Spieß 1985), die hierfür erforderlichen formalen Denkschritte beschrieb Volckart (1997) als einen Akt deduktiven Schlussfolgerns nach den Regeln der Syllogistik.

Würde sich die Aufgabe einer Kriminalprognose, wie skizziert, tatsächlich auf die bloße Anwendung einer Theorie und ihrer Bezugnahme auf den Einzelfall beschränken, so hinge die Zuverlässigkeit der Vorhersage – bei Vermeidung logischer Fehler – im Wesentlichen von der Güte der zugrunde liegenden Theorie ab. Einschränkungen wären allenfalls durch Unsicherheiten bei der diagnostischen Erfassung der für die Schlussfolgerung benötigten individuellen Merkmale (Prädiktoren) zu erwarten, sie ließen sich mit mess- und testtheoretischen Mitteln hinreichend beschreiben und kontrollieren. Tatsächlich aber gehen die Anforderungen an den Prognostiker und seine Methodik erheblich weiter. Das Problem besteht darin, dass es keine Handlungs- oder Kriminaltheorie gibt, die geeignet wäre, die gesamte Breite denkbarer strafrechtlicher Verfehlungen in all ihren Facetten und möglichen Verflechtungen zu erklären. Sieht man von einigen Versuchen einmal ab, „Generaltheorien“ mit vergleichsweise weitgehendem Geltungsanspruch zu formulieren (z.B. Gottfredson u. Hirschi 1990) – deren Abstraktionsgrad konkrete Verhaltensvorhersagen jedoch nahezu ausschließt –, so beziehen sich die verfügbaren Erklärungskonzepte auf mehr oder weniger eingeschränkte Ausschnitte aus dem Gesamtspektrum kriminellen Verhaltens. Sie beschränken sich – ausdrücklich oder stillschweigend – auf eingeschränkte Verhaltensphänomene (Sexualdelikte, Drogendelikte, Beziehungsdelikte usw.) und Geltungsbereiche (bestimmte Alters- oder Personengruppen, ein bestimmtes kulturelles und soziales Umfeld usw.), vor allem aber betonen sie gewöhnlich nur Einzelaspekte im Bedingungsgeflecht menschlichen Verhaltens (Temperamentfaktoren, Sozialisationserfahrungen, defizitäre personale Ressourcen, soziale und situationale Einflüsse u.Ä.m.). Einzeltheorien sind für sich genommen daher kaum je in der Lage, die in einem speziellen Fall relevanten Faktoren erschöpfend zu beschreiben.

Um der im Vorabschnitt skizzierten Anforderung, ein individuelles Erklärungsmodell für das Anlassgeschehen zu entwickeln, nachzukommen, stellt sich dem Prognostiker daher zunächst die Aufgabe, aus der Fülle der in Frage kommenden Erklärungsansätze diejenigen herauszufiltern und zusammenzustellen, die im vorliegenden Einzelfall überhaupt von Belang sind und – zusammengenommen und integriert – eine hinreichende Erklärung für die Genese des Anlassdelikts liefern. Diese Aufgabe geht über einen bloßen deduktiven Schluss weit hinaus. Tatsächlich handelt es sich um die Entwicklung einer auf die Besonderheiten des Einzelfalls zugeschnittenen Individualtheorie (eben eine individuelle Kriminaltheorie, vgl. Abschn. 1.6.2), die sich an wissenschaftstheoretischen Anforderungen an Theorienbildung messen lassen muss (vgl. z.B. Gadenne 1994). Die Zuverlässigkeit der Prognose bestimmt

sich mithin nicht nur aus der Güte der hierfür im Einzelnen herangezogenen Handlungs- bzw. Kriminaltheorien, sondern hängt wesentlich von ihrer tatsächlichen Relevanz für den vorliegenden Einzelfall (ihrer Spezifität), ihrem Erschöpfungsgrad bei der Erfassung der individuell relevanten Zusammenhänge und nicht zuletzt von ihrer inneren Widerspruchsfreiheit ab (vgl. im Einzelnen Dahle 1997). Eine wissenschaftliche und den im Vorabschnitt beschriebenen rechtlichen Anforderungen genügende Methode der Kriminalprognose sollte daher einen Rahmen für die erforderliche Entwicklung eines solchen individuellen Erklärungsmodells bereitstellen. Sie sollte zudem Maßstäbe zur Kontrolle ihrer Umsetzung bieten.

1.2.2 Verhaltenstheoretische Aspekte

Sieht man von einigen sehr seltenen und extremen Verhaltensphänomenen ab, so ist wohl unstrittig, dass menschliches Verhalten nicht allein durch die personalen Merkmale der handelnden Person determiniert ist, sondern sich vielmehr stets vor dem Hintergrund situationaler Gegebenheiten realisiert. Verhalten ist insofern eine Folge der Interaktion zwischen der agierenden Person mit ihren (aktuellen und überdauernden) Merkmalen und der sie umgebenden Situation als Handlungsfeld (vgl. Lewin 1963) mit all den Gelegenheiten, die sie bietet, und den Anforderungen, die sie stellt. Freilich kann die Bedeutung situationaler und personaler Faktoren für das Zustandekommen einer Handlung variieren. So gibt es Situationen mit hohem Anforderungsgehalt an ein bestimmtes Verhalten ebenso wie solche mit relativ geringem Anforderungsgehalt und entsprechend größeren Freiheitsgraden für unterschiedliche Verhaltensweisen. Auch gibt es Personen-gruppen mit unterschiedlichen Sensibilitäten für situationale Gegebenheiten: solche, die sich habituell sehr stark an vermeintlichen äußeren Anforderungen orientieren und ihr Verhalten daran ausrichten (z.B. selbstunsichere Persönlichkeiten), ebenso wie solche, die auch unterschiedlichste Situationen sehr einseitig wahrnehmen und interpretieren (z.B. misstrauische Persönlichkeiten) oder solche, die dazu neigen, immer wieder bestimmte situationale Gegebenheiten und Gelegenheiten aktiv herzustellen (z.B. Personen mit pädophilen Neigungen, die immer wieder Spielplätze oder ähnliche Örtlichkeiten aufsuchen).

Für Kriminalprognosen – genauer: für entsprechende Rückfallprognosen – bieten extreme Konstellationen günstige Voraussetzungen für treffsichere Vorhersagen. Stellt sich die rückblickende Analyse des Anlassdelikts in einem konkreten Fall beispielsweise so dar, dass es sich bei der Tat des Betroffenen um ein an sich atypisches singuläres Verhalten vor dem Hintergrund einer ungewöhnlichen Ausnahmesituation mit extremem Anforderungsgehalt handelte, wird die Erwartung etwaiger Rückfälle vermutlich gering sein. Eine Wiederholung der für ein analoges Verhalten erforderlichen Rahmenbedingungen wäre unwahrscheinlich. Es könnte sich z.B. um ein klassisches Beziehungsdelikt oder um eine Verzweiflungstat gehandelt ha-

ben. Stellt man auf der anderen Seite fest, dass beim Anlassgeschehen in hohem Maße verfestigte personale Besonderheiten die Dynamik bestimmten und die Tatsituation nur eine untergeordnete Rolle spielte, als solche nicht ungewöhnlich war oder aktiv vom Betroffenen aufgrund seiner (überdauernden) Bedürfnisse hergestellt wurde, wird die Prognose vermutlich deutlich ungünstiger aussehen – jedenfalls sofern nicht gute Gründe die Annahme nahe legen, dass sich die verantwortlichen personalen Faktoren in der Zwischenzeit nachhaltig verändert haben. Probleme bereitet das breite „Mittelfeld“, wo rückblickend weder außergewöhnliche situationale noch personale Faktoren eindeutig im Vordergrund standen, sondern beide Aspekte gleichermaßen zur Genese des Anlassdelikts beitrugen. Etwaige Rückfälle im Sinne von Wiederholungshandlungen mit ähnlicher Ursachenstruktur sind in diesen Fällen zwangsläufig nur mit Einschränkungen vorherzusagen, da sich die Prognose weitgehend auf die personalen Handlungsvoraussetzungen beschränken muss.

Es bestehen indessen Gründe für die Annahme, dass gerade in Fällen mit gravierender Gewaltkriminalität als Anlassdelikt die Voraussetzungen für eine Kriminalprognose oftmals eher günstig sind. Dies liegt vor allem daran, dass solche Handlungen im Regelfall mit sehr hohen Hemmschwellen versehen sind und daher entsprechend selten vorkommen. Für die Genese des Anlassgeschehens sind daher von vornherein entweder außergewöhnliche situationale Rahmenbedingungen oder aber besondere personale Faktoren zu erwarten. Schwierigere Ausgangsbedingungen im Sinne der oben skizzierten Mittelfeldproblematik wären hingegen eher bei geringfügigerer bis mittelschwerer Ausgangsdelinquenz zu erwarten, bei denen oftmals diffuse Handlungsbereitschaften auf der personalen Seite gemeinsam mit mehr oder weniger gewöhnlichen Gelegenheiten auf der situationalen Seite zusammentreffen und in dieser Interaktion für das Zustandekommen des Anlassdelikts verantwortlich sind. Für die theoretische Vermutung, dass bei Personen mit schwerer Gewaltkriminalität oft zuverlässigere Prognosen möglich sind als bei Personen mit niederschwelligerer Alltagsdelinquenz liegen mittlerweile auch empirische Belege vor. So zeigte sich bei verschiedenen Untersuchungen im Rahmen der Berliner CRIME-Studie (vgl. Dahle u. Erdmann 2001), dass verschiedene Prognoseinstrumente bei einer Stichprobe mit gravierender Gewaltkriminalität höhere Vorhersagevaliditäten aufwiesen als bei einer randomisierten Strafgefangenenstichprobe mit entsprechend hohen Anteilen an Diebstahls- und anderer Eigentumsdelinquenz (vgl. Weise 2003, s. auch Dahle 2005). Eine wichtige Voraussetzung für diese Differenzen war nicht zuletzt ein deutlich unterschiedliches Rückfallprofil. Während die größte Gruppe der Probanden aus der randomisierten Strafgefangenenstichprobe früher oder später mit leichten bis mittelschweren Delikten erneut strafrechtlich in Erscheinung trat, war das Rückfallprofil der Stichprobe mit den gravierenden Anlassdelikten deutlich zweigipflig. Das bedeutet, dass die Probanden entweder nicht oder allenfalls mit Bagatelldelikten (Geld- oder Bewährungsstrafen, keine erneute Haft) oder aber gleich mit gravierenden Gewalttaten (hier im

Sinne § 454 StPO definiert) rückfällig wurden, wohingegen mittelschwere Rückfalldelikte (ohne dass auch gravierende Gewalttaten begangen wurden) kaum vorkamen. Es scheint also, dass die Rückfälligen und Nichtrückfälligen dieser Gruppe schärfer profiliert waren und dass es mit entsprechenden Prognosemethoden gelingen kann, diese Unterschiede zu erkennen (vgl. im Einzelnen Dahle 2005).

Trotz der verhaltenstheoretisch erwartbaren und empirisch bestätigten Vermutung, dass bei gravierender Anlassdelinquenz die Voraussetzungen für treffsicherere Prognosen günstiger sind, ist festzuhalten, dass die Zuverlässigkeit von Kriminal- oder ganz allgemein von Verhaltensprognosen durch die eingeschränkte Vorhersagbarkeit situationaler Rahmenbedingungen begrenzt wird. Dies gilt selbst für den theoretischen Idealfall einer inhaltlich und handwerklich perfekten Prognose mit vollständiger Aufklärung aller personalen Risikofaktoren. Nicht zuletzt ist (jedenfalls bei Entlassungsprognosen) der Geltungszeitraum der Prognose sehr lang und es besteht das Risiko, dass irgendwann ungewöhnliche Ereignisse, Lebenskrisen oder andere Rahmenbedingungen eintreten, deren Vorhersage im Einzelfall außerhalb der Möglichkeiten seriöser wissenschaftlicher Prognosen liegt. Die Möglichkeit des Irrtums liegt insoweit zu einem gewissen Grad im Wesen jeder Verhaltensvorhersage. Es ist daher sinnvoll, zwischen Prognoseirrtum – dem Nichteintreffen einer Verhaltensvorhersage – und Prognosefehler zu unterscheiden. Als Prognosefehler sind dabei fehlerhafte Anwendungen einer Prognosemethode, also Verstöße gegen ihre zugrunde liegenden Standards und Regeln, zu verstehen. Fehlerfreie Prognosen in diesem Sinn schließen Irrtümer nicht aus. Es ist aber zu erwarten, dass eine methodisch fundierte Prognose das Risiko eines Irrtums auf das Ausmaß des nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand Möglichen reduziert.

1.2.3 Kriminaltheoretische Aspekte

Die von der Rechtsprechung von Prognosegutachten erwartete Aufarbeitung der „den Anlasstaten zugrunde liegenden Dynamik und ... sonstigen Tatursachen und der Entwicklung des Täters während des Vollzuges im Hinblick auf diese Tatusachen“ (vgl. Abschn. 1.2.2) setzt die Bezugnahme auf Erklärungsmodelle für delinquentes Handeln voraus. In Frage kommen hierfür zunächst Kriminaltheorien, deren Ziel es ja gerade ist, mögliche Ursachen und Hintergründe entsprechender Handlungen herauszuarbeiten und in ein konsistentes Erklärungsmodell zu integrieren. Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen Ansätze, die hierzu mittlerweile entwickelt worden sind, zu skizzieren; einschlägige (wenn auch selten erschöpfende) Übersichten geben die meisten Lehrbücher der Kriminologie bzw. entsprechende Monografien (z. B. Lamnek 1994, 1996), einige neuere Ansätze wurden z. B. von Schneider (1997) zusammengetragen, einige speziell individualpsychologische Modelle finden sich z. B. auch bei Egg (2003). Ein besonderer Zweig empirischer Forschung und Theorienbildung widmet sich auch den speziellen Umständen von straf-

rechtlichen Rückfallereignissen und den Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung oder die Beendigung eingeschlagener delinquenter Entwicklungspfade (z.B. Besozzi 1999; Mischkowitz 1993; Stelly u. Thomas 2001; vgl. auch die entsprechenden Bezüge aus der längsschnittlich orientierten Entwicklungskriminologie, z.B. Thornberry u. Krohn 2003). Spezielle Theorien, die den Prozess des Abbruchs eingeschlagener kriminogener Entwicklungen näher zu erfassen suchen, wurden beispielsweise von Sampson und Laub (1993) oder von Shover und Thompson (1992) vorgelegt und empirisch belegt.

Die empirische Fundierung der in den einzelnen Ansätzen beschriebenen Zusammenhänge und mithin die Verlässlichkeit ihrer Aussagen sind indessen recht unterschiedlich. Gemeinsam ist all diesen Theorieansätzen jedoch – hierauf wurde bereits hingewiesen –, dass sie stets nur Ausschnitte des Gesamtphänomens strafrechtsbedeutsamer Handlungen abdecken und daher nur selten in der Lage sind, das Bedingungsgefüge eines spezifischen Geschehens im Sinne der o.g. Anforderung hinreichend aufzuklären. Es lässt sich daher im Regelfall nicht einfach eine Einzeltheorie heranziehen und auf den Einzelfall anwenden (vgl. Abschn. 1.2.1). Vielmehr gilt es zunächst, die für ein spezifisches Geschehen relevanten Aspekte aus den unterschiedlichen Ansätzen herauszuarbeiten und in ein spezifisches Erklärungsmodell zu integrieren.

Wichtig ist weiterhin, dass sich die meisten Kriminaltheorien weitgehend auf den Bereich klassischer Kriminalität bzw. antisozial-delinquenter Entwicklungen konzentrieren. Zur Erklärung von Strafrechtsverstößen, die z.B. mit psychischen Störungen zusammenhängen (wie es bei Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs definitionsgemäß der Fall ist), oder zur Aufhellung von Gewalthandlungen vor dem Hintergrund außergewöhnlicher Belastungssituationen eignen sie sich daher nur bedingt. Hier ist der Rekurs auf entsprechende Störungstheorien bzw. auf allgemeinspsychologische Handlungs- und Verhaltenstheorien erforderlich; diese sollten dementsprechend zum Grundinventar psychowissenschaftlicher Expertise gehören.

1.2.4 Entscheidungstheoretische Aspekte

Es wurde eingangs bereits angesprochen, dass strafrechtsrelevante Prognoseentscheidungen in letzter Konsequenz Sache des Rechtsanwenders sind, da sie Risikoabwägungen beinhalten, die nicht im Kompetenzbereich psychowissenschaftlicher Expertise liegen. Gleichwohl sollte (auch) der Prognose-sachverständige die wichtigsten entscheidungstheoretischen Grundbegriffe und Gesetzmäßigkeiten kennen – auch wenn sich seine Prognose letztlich auf eine Wahrscheinlichkeitsaussage beschränkt, auf deren Grundlage der Rechtsanwender dann die eigentliche Entscheidung treffen muss (vgl. hierzu auch Volckart 2002). Damit sind im hiesigen Kontext nicht psychodiagnostische Entscheidungstheorien gemeint, wie sie im Rahmen der Untersuchung und Modellierung diagnostischer Beurteilungsprozesse eine Rolle spielen

(s. hierzu z.B. Westmeyer 2003). Es soll im Folgenden vielmehr um mathematisch-entscheidungstheoretische Zusammenhänge gehen, da sie für die grundlegende Beurteilung der Zuverlässigkeit von Prognoseentscheidungen unter verschiedenen Randbedingungen und insbesondere für die Einschätzung der Verteilung von Irrtumsrisiken von grundlegender Bedeutung sind. Ihre wesentlichen Grundbegriffe sind die sog. Basisrate (auch Grundrate oder Prävalenz) und die sog. Selektionsrate (auch Auswahlrate).

Unter der Basisrate versteht man im Rahmen von Prognosen den (theoretischen) Anteil derjenigen Personen innerhalb einer interessierenden Population, für die das zu prognostizierende Ereignis eintreffen wird, also z.B. bei Rückfallprognosen im Rahmen von Entlassungsentscheidungen den Anteil der Personen, der innerhalb des Geltungszeitraums der Prognose mit erneuten (Gewalt-)Taten rückfällig würde, und zwar sowohl die rückfälligen Entlassenen als auch diejenigen Nichtentlassenen, die rückfällig geworden wären, wenn man sie entlassen hätte. Wichtig ist dabei die Bezugnahme auf eine relevante Grundgesamtheit. Nicht selten findet man hier nämlich Missverständnisse dergestalt, dass Prävalenzraten in der Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt werden (z.B. Kühl u. Schumann 1989). Dies führt vor allem bei gravierenden Gewaltdelikten zur (fälschlichen) Annahme absurd geringer Basisraten, die in der Folge die Betrachtung von Irrtumsverteilungen erheblich verzerren. Tatsächlich geht es bei Prognosen im strafrechtlichen Umfeld jedoch nicht um zufällig aus der Gesamtbevölkerung rekrutierte Personen, sondern um eine hochspezielle Risikoklientel, die bereits einschlägig in Erscheinung getreten ist und deren Rückfallwahrscheinlichkeit beurteilt werden soll. Die Basisraten erneuter entsprechender Handlungen bei dieser Gruppe sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung um ein Vielfaches höher (s. im Einzelnen Abschn. 1.3).

Von Bedeutung für die Basisrate ist weiterhin der Zeitraum, für den die Prognose gelten soll. Vor allem, wenn es um Entlassungsprognosen geht, ist der Anspruch des Gesetzgebers an den zu beurteilenden Geltungszeitraum extrem lang, er umfasst letztlich das zukünftige Leben des Betroffenen schlechthin. Dies hat Anlass zu Kritik gegeben. Mitunter wurde die Beschränkung auf einen überschaubaren Zeitraum (mit regelmäßigen Neubeurteilungen nach bestimmten Zeitintervallen) gefordert, weil hinreichend valide Kriminalprognosen für einen längeren Zeitraum nicht möglich seien (z.B. Nedopil 2000). Der Einwand ist aus verhaltenstheoretischer Sicht durchaus plausibel, da, wie bereits erörtert, mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Beurteilungszeitpunkt das Risiko unvorhersehbarer Lebensereignisse und Entwicklungen steigt, die das Legalverhalten beeinflussen können. Er entspricht gleichwohl nur der halben Wahrheit. Er gilt nämlich nur für Personen, die als nicht rückfallgefährdet beurteilt werden. Für diesen Personenkreis ist es evident, dass mit jedem neuen Bewährungstag das Risiko einer Fehlprognose steigt – je kürzer der Betrachtungszeitraum, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die günstige Prognose zutrifft. Für Personen, die als rückfallgefährdet klassifiziert werden, gilt hingegen das Gegenteil (nur fällt dies kaum auf, da sie zumeist im Vollzug verblei-

ben). Hier wird die Wahrscheinlichkeit einer zutreffenden Prognose mit der Länge des Betrachtungszeitraums immer größer. Auch dieser Zusammenhang ist verhaltenstheoretisch nachvollziehbar, da selbst bei Hochrisikopopulationen z.B. gravierende Gewalttaten relativ seltene Ereignisse im Verhaltensstrom der Betroffenen darstellen und es erst entsprechender situationaler Konstellationen, Anforderungen oder Gelegenheiten bedarf, um die Risikopotenziale sich entfalten zu lassen.

Insofern die Irrtumsrisiken mit zunehmender Zeitdauer je nach Prognoseergebnis in unterschiedliche Richtungen laufen, stellt sich die Frage nach einem im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtgüte von Prognoseentscheidungen optimalen Betrachtungszeitraum. Hierzu liegen bislang kaum empirische Befunde vor. Das Problem besteht darin, dass die zu untersuchenden Prognoseentscheidungen keinen Einfluss auf die Entlassung der beurteilten Personen gehabt haben dürfen, andernfalls wären ja nur die Irrtümer bei den als günstig eingestuften Fällen überprüfbar. Im Rahmen der bereits erwähnten CRIME-Studie³ war diese Voraussetzung gegeben. Hierbei zeigte sich für unterschiedliche (statistische wie klinisch-idiografische) Prognosemethoden und Rückfallkriterien, dass sich die größten Unterschiede zwischen den verschiedenen eingestuften Risikogruppen stets erst nach mehreren Jahren einstellten und dass diese dann gewöhnlich für den restlichen (insgesamt immerhin über 20 Jahre umfassenden) Katamnesezeitraum weitgehend konstant blieben. Die folgende Abb. 1.1 mit Überlebensfunktionen dreier mittels klinisch-idiografischer Beurteilung abgestufter Risikogruppen für Gewaltdelikte veranschaulicht die Trennungsfähigkeit der Prognose im Verlauf des Katamnesezeitraums beispielhaft anhand des Kriteriums von Gewaltdelikten nach dem Beurteilungszeitpunkt. Es wird deutlich, dass die Überlebenskurven der als ungünstig und – etwas schwächer ausgeprägt – der als uneindeutig eingeschätzten Fälle über mehr als 10 Jahre nach Entlassung aus der Indexhaft erheblich steiler verlaufen als die der als günstig eingeschätzten Fälle.

Unter der Selektionsrate versteht man denjenigen Anteil aus einer interessierenden Population, für die eine bestimmte Entscheidung getroffen wird, also z.B. bei Rückfallprognosen im Rahmen von Entlassungsentscheidungen den Anteil der in Frage kommenden Personen, die aufgrund einer nicht hinreichend günstigen Beurteilung in der Maßnahme (Strafvollzug, Maßregelvollzug) verbleiben. Die Selektionsrate spiegelt insofern das Ergebnis der Risikoabwägungen der Entscheidungsträger in einer bestimmten Population wider. Es liegt auf der Hand, dass hierin sowohl prognostische

³ Hierbei handelt es sich um eine Längsschnittuntersuchung an einer Zufallsstichprobe von ursprünglich 397 männlichen erwachsenen Strafgefangenen aus dem Berliner Justizvollzug des Jahres 1976, deren weiterer Werdegang seither nachvollzogen wird. Ein Teil der Studie bestand in der Erprobung und (Weiter-)Entwicklung von Prognosemethoden, die retrospektiv (aber „blind“ hinsichtlich der tatsächlichen Entwicklung) für den Entlassungszeitpunkt aus der Indexhaft erstellt wurden. Da die tatsächliche Entlassung unabhängig von den Prognosen bereits erfolgt war, war es möglich, auch die Validität ungünstiger Prognosen zu untersuchen.

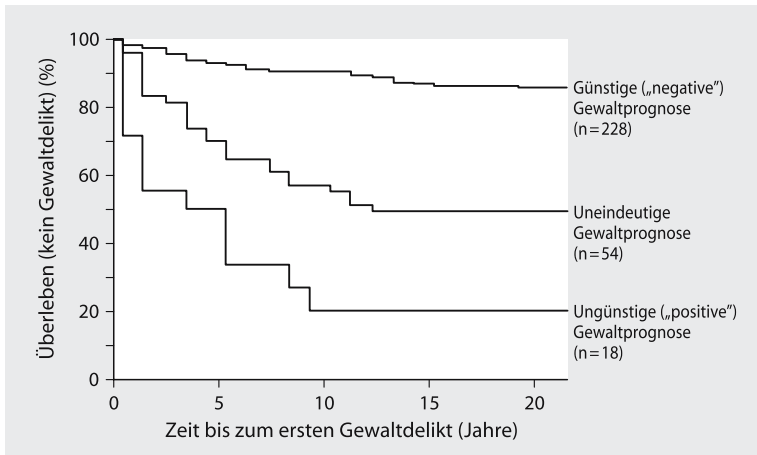


Abb. 1.1. Überlebenskurven einer mittels klinisch-idiografischer Prognosemethode in 3 Risikogruppen unterteilten Stichprobe von Strafgefangenen nach Entlassung aus der Haft im Hinblick auf Gewaltdelikte (Quelle: Berliner CRIME-Studie)

Einschätzungen über die jeweilige Personengruppe als auch rechtliche und kriminalpolitische Vorgaben über das Ausmaß einzugehender Risiken eingehen. Insoweit ist zu vermuten, dass die Selektionsrate in Abhängigkeit von unterschiedlichen Personengruppen (z.B. mit unterschiedlichen Anlassdelikten oder Altersgruppen) und gesellschaftlichen Strömungen (z.B. abnehmende Risikobereitschaft bei Sexualdelikten im Verlauf der letzten Jahre) variiert. Beispielsweise lag die Quote vorzeitig entlassener Gefangener bei den Probanden der CRIME-Studie (Querschnitt aus dem Strafvollzug erwachsener Männer Mitte bis Ende der 70er Jahre) bei rund 28%. Bei einer Stichprobe des Regelvollzugs der JVA Berlin-Tegel mit gravierenderen Gewaltdelikten (und entsprechend langen Haftzeiten) aus den 90er Jahren lag sie hingegen bei rund 40% (vgl. Schneider 1999), wohingegen eine Stichprobe von Sexualstraftätern aus demselben Zeitraum und dem Regelvollzug derselben Vollzugsanstalt nur zu rund 18% vorzeitig entlassen wurde (vgl. Ziethen 2003 b).

Die Bedeutung von Basis- und Selektionsrate liegt nun darin, dass beide Größen die Qualität von Prognoseentscheidungen und die Verteilung von Irrtumsrisiken beeinflussen, und zwar unabhängig von der Validität der Prognosemethode. Eine valide Prognosemethode ist dabei eine Methode, die ein Ereignis besser vorhersagt als eine zufällige Zuordnung. Ihre Validität lässt sich z.B. durch die Größenordnung ihres korrelativen Zusammenhangs mit dem Kriterium (also Rückfall) ausdrücken (weitere Kennwerte werden an späterer Stelle beschrieben).

Nun lassen sich als Qualitätskriterien für die Prognose, je nach Zielstellung, ganz unterschiedliche Aspekte betrachten: die wichtigsten (weitere z. B. bei Mossmann 1994) sind die Gesamttrefferquote (Anteil der insgesamt mit

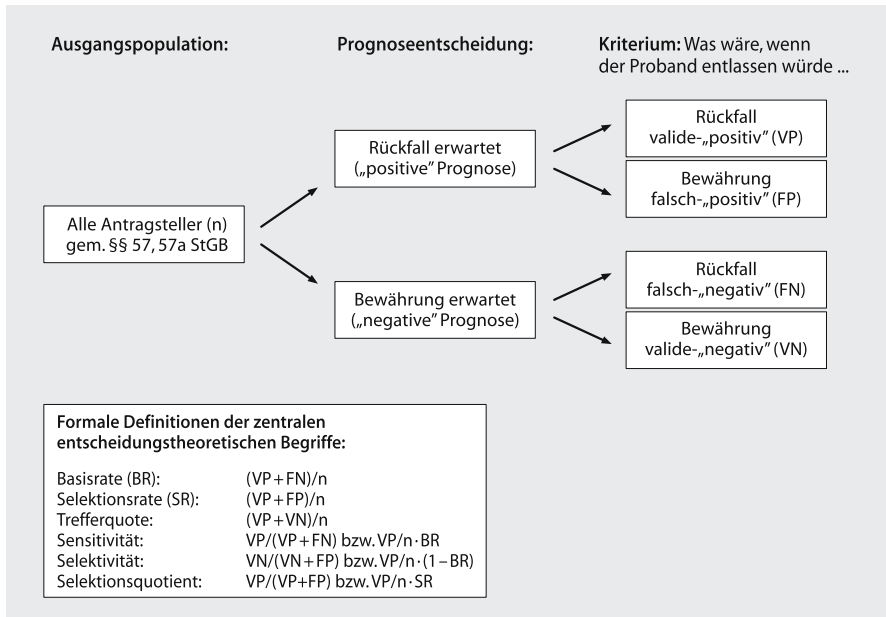


Abb. 1.2. Ergebniskategorien einer (dichotomen) Prognoseentscheidung am Beispiel vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug

einer Prognosemethode korrekt eingeschätzten Fälle), die sog. Sensitivität (Anteil der korrekt identifizierten Rückfälligen an den tatsächlich Rückfälligen), die sog. Spezifität (Anteil der korrekt als nicht rückfällig eingeschätzten Fälle an den tatsächlich Nichtrückfälligen) und der sog. Selektionsquotient (bei Entlassungsprognosen: theoretischer Anteil der Rückfälligen an den tatsächlich nicht – vorzeitig – entlassenen Personen). Die letzten drei Qualitätsmerkmale beziehen sich explizit auf die Basis- bzw. Selektionsrate, die sich somit unmittelbar auf die Kennwerte auswirken (Abb. 1.2).

Es lässt sich mathematisch zeigen (s. hierzu im Einzelnen Wiggins 1973), dass der Gewinn an Zuverlässigkeit, den man durch den Einsatz einer validen Prognosemethode erzielen kann, systematisch von der Basis- und der Selektionsrate, aber auch von der interessierenden Zielgröße bzw. dem interessierenden Qualitätsmerkmal abhängt. Besteht das Ziel nämlich darin, insgesamt möglichst viele korrekte Prognosen, also eine hohe Gesamttrefferquote, zu erzielen, so lohnt der Einsatz der Prognosemethode umso mehr, je mehr sich Basis- bzw. Selektionsrate im mittleren Bereich bewegen. Der Gewinn gegenüber einer an der Selektionsrate orientierten Zufallsentscheidung sinkt in dem Maß, wie sich die Größen (extremen) Randbereichen annähern. Besteht das Ziel hingegen darin, mit Hilfe einer Prognosemethode möglichst viele Rückfällige korrekt zu identifizieren und damit den Anteil falsch-negativer Urteile zu minimieren (also eine hohe Spezifität zu erzielen), so lohnt der Einsatz der Methode gerade bei extremen Basis- und Selektionsraten,

was freilich zu Lasten der Verringerung der Rate falsch-positiver Urteile geht. Für die Zielfacette, bei den im Vollzug zu belassenden Personen den Anteil tatsächlich positiver Fälle zu optimieren (also eine möglichst hohe Selektionsquote zu erzielen), liegen die Verhältnisse zwischen den o.g. Gegebenheiten. Auch hier ist der durch eine valide Methodik zu erzielende Gewinn im Bereich mittlerer Ausprägungen von Basis- und Selektionsrate am größten, gleichwohl lassen sich auch in den Randbereichen durch ihren Einsatz noch signifikant zuverlässigere Ergebnisse erzielen (Rechenbeispiele hierzu finden sich z.B. bei Kersting 2003).

Ohne Zweifel wäre im Regelfall eine hohe Gesamttrefferquote, also eine Methode, die sowohl falsch-negative als auch falsch-positive Beurteilungen minimiert, erstrebenswert. Dies lässt sich nur durch möglichst valide Prognosemethoden erreichen; hierum wird es in den Abschn. 1.5 und 1.6 gehen. Grundsätzlich gilt aber auch für sehr valide Methoden, dass der erzielbare Gewinn an Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Gesamttrefferquote in den Randbereichen sehr geringer oder sehr hoher Basis- und/oder Selektionsraten abnimmt; bei extremen Verhältnissen (die in der Praxis aber kaum vorkommen, wenn der Geltungsbereich der Prognose hinlänglich lang ist) „lohnt“ ein Einsatz im Hinblick auf diese Zielvorgabe – jedenfalls aus entscheidungstheoretischer Sicht – kaum noch. Hier lassen sich durch ihren Einsatz gleichwohl bestimmte Zielfacetten erreichen, bei extrem geringer Basisrate etwa eine Minimierung falsch-negativer Urteile. Das Risiko einer Fehlbeurteilung trifft dabei jedoch die tatsächlich negativen (also nicht rückfälligen) Fälle, da bei diesen extremen Verhältnissen der Anteil falsch-positiver Urteile gegenüber einer Zufallsentscheidung durch Einsatz einer Methode nur mehr unwesentlich geringer ist.

1.3 Kriminalprognosen als kontrollierte Erfahrung: empirische Grundlagen

Empirische Untersuchungen zu den Ursachen, der Häufigkeit oder den Verlaufsformen delinquenten Verhaltens, zu Fragen der Häufigkeit und den Bedingungen für Rückfall und Bewährung, den Voraussetzungen und Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit krimineller Karrieren u.Ä.m. stellen den Grundbestand wissenschaftlich kontrollierter Erfahrungen dar, ohne die eine als wissenschaftlich zu bezeichnende Kriminalprognose nicht denkbar ist. Bereits die Bezugnahme auf Verhaltens- oder Kriminaltheorien bei der Rekonstruktion des Anlassdelikts im Rahmen einer Prognosebeurteilung verlangt Kenntnisse der empirischen Fundierung der theoretisch vermuteten Zusammenhänge und ihrer Rahmenbedingungen. Aber auch bei der konkreten Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit sind Kenntnisse empirischer Befunde unumgänglich, sie bilden in letzter Konsequenz die Grundlage, auf der sich entsprechende Aussagen überhaupt wissenschaftlich begründen lassen. Ohne die Bezugnahme auf (wissenschaftlich

kontrollierte) Erfahrungen blieben Annahmen über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Handlungen letztlich spekulativ. Es ist hier nicht der Ort, eine inhaltliche Übersicht über den jeweiligen aktuellen Stand der verschiedenen relevanten Forschungszeige zu geben, entsprechende Darstellungen finden sich in den spezifischeren Abschnitten der Handbuchreihe. Im Rahmen der hiesigen Einführung in die Grundlagen von Kriminalprognosen sollen im Folgenden aber die wichtigsten grundsätzlichen Forschungsrichtungen vorgestellt und ihre jeweilige praktische Bedeutung für die Prognosebeurteilung erörtert werden.

1.3.1 Basisraten und empirische Rückfallquoten

Die Problematik von Basisraten wurde in ihrer Bedeutung für die Beurteilung der unterschiedlichen Qualitätsfacetten von Prognosen und die Einschätzung der Verteilung von Irrtumsrisiken bereits im Vorkapitel behandelt. Basisraten haben für Kriminalprognosen jedoch noch eine weitere wichtige und durchaus praktische Bedeutung: Sie vermitteln dem Prognostiker nämlich eine Grundvorstellung von den Größenordnungen der Verhältnisse, die er einschätzen soll. Sie justieren den prognostischen Urteilsprozess – an dessen Ende ja eine Wahrscheinlichkeitsaussage stehen soll – gewissermaßen auf dasjenige Ausgangsniveau, das bei statistischen Durchschnittsverhältnissen zu erwarten wäre. Es liegt auf der Hand, dass sich die für diesen Zweck herangezogene Basisrate auf einen Personenkreis beziehen sollte, die dem zu beurteilenden Fall weitgehend ähnelt. Grobe Daten – etwa zur Rückfälligkeit von Straftätern nach Freiheitsentzug – helfen kaum weiter, da hier sehr heterogene Gruppen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen im Hinblick auf das Anlass- und das Kriteriumsereignis enthalten sind. Ideal wäre die Bezugnahme auf Basisraten von Personengruppen, die der zu beurteilenden Person zumindest im Hinblick auf das Geschlecht, die Altersgruppe und die Art und Schwere des Anlassdelikts entsprechen.

Das Problem besteht darin, für einen vorliegenden Fall überhaupt zu einer angemessenen Einschätzung der Basisrate zu gelangen. Es wurde bereits erwähnt, dass es sich hierbei um eine theoretische Größe handelt, deren reale Größenordnung unbekannt ist. Daher lassen sich nur Schätzungen vornehmen (die Verzerrungen unterliegen; s.u.), die auf Erfahrungen basieren, die man bislang mit der Rückfälligkeit vergleichbarer Personengruppen gemacht hat. Eine systematische Erfahrungssammlung in Form einer Rückfallstatistik wurde von Jehle et al. (2003) zusammengestellt. Allerdings zielen die dort vorgenommenen Differenzierungen eher auf die Untersuchung von Strafrechtsfolgen und der gewählte Katamnesezeitraum von vier Jahren ist in Anbetracht des Rückfallkriteriums neuer Einträge rechtsgültiger Verurteilungen ins Bundeszentralregister recht kurz. Für prognostische Anwendungszwecke ist die Statistik daher nur von eingeschränktem Wert.

Für die Einschätzung von Basisraten ist man daher einstweilen auf empirische Rückfallstudien angewiesen. Für die Beurteilung ihrer Brauchbarkeit zu diesem Zweck ist zunächst der untersuchte Katamnesezeitraum relevant. Einige publizierte Studien beziehen sich nur auf sehr kurze Beobachtungszeiträume, andere operieren mit unterschiedlichen Zeiträumen innerhalb einer Untersuchungsgruppe (zur Frage angemessener Zeiträume vgl. das Vorkapitel). Weiterhin ist die Herkunft der Stichprobe wichtig. Häufig beziehen sich die Untersuchungen nämlich auf hochselektive Personengruppen (z.B. Gelegenheitsstichproben oder Entlassene einer bestimmten Behandlungseinrichtung), wirklich randomisierte Untersuchungsgruppen (z.B. die KrimZ-Studie zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, vgl. hierzu z.B. Elz 2001, 2002, 2003) sind selten. Insoweit sollten sich Referenzstudien zumindest auf Personengruppen beziehen, die dem zu beurteilenden Fall nahe kommen (z.B. Maßregelvollzugspatienten, Regelvollzugsentlassene o.Ä.). Von Bedeutung sind ferner die Rückfallkriterien, auf die sich Rückfallstudien beziehen. Einige Arbeiten konzentrieren sich z.B. ausschließlich auf einschlägige Rückfälle, was in Fällen polytroper Delinquenz zu erheblichen Verzerrungen führen kann (s.u.). Nicht ohne Probleme ist schließlich die Übertragung von Ergebnissen ausländischer Studien, da die Kriminalitäts- und Rückfallbelastung in den verschiedenen Ländern variieren kann und zudem Unterschiede im Strafaufklärungs- und -verfolgungssystem die Vergleichbarkeit mit hiesigen Verhältnissen einschränken.

Eine Zusammenstellung von Rückfallraten unterschiedlicher Deliktgruppen aus jüngerer Zeit stammt von Nedopil (2000), der sich auf (nicht weiter genannte) empirische Studien aus der Literatur bezieht. Leider finden sich keine Angaben über die jeweiligen Rückfallkriterien oder zur Herkunft der einbezogenen Personengruppen. Auch scheinen die Katamnesezeiträume – jedenfalls in ihrer unteren Schwelle (2 Jahre) – zumindest für gravierende Rückfallereignisse zu gering. Dies mag ein Grund dafür sein, dass die angegebenen Basisraten, etwa im Vergleich zur Untersuchung von Dünkel und Geng⁴ (2003), recht niedrig erscheinen. Die Angabe einer Rückfallrate zwischen 0 und 3% nach Tötungsdelikten lässt weiterhin vermuten, dass ausschließlich einschlägige Rückfälle einbezogen wurden. Das wäre nicht ganz unproblematisch, da immerhin auch gravierende (nur eben nicht letal endende) Gewaltdelikte als Nichtrückfall gewertet würden.

Unabhängig von methodischen Aspekten bei der Heranziehung von Untersuchungen ist zu beachten, dass Basisratenschätzungen auf der Grundlage empirischer Rückfallstudien einigen grundsätzlichen Verzerrungen unterliegen. Diese wirken sich weitgehend einseitig in Richtung einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen (theoretischen) Basisrate aus. Dies liegt zunächst an der notwendigen zeitlichen Begrenzung empirischer Studien, die es

⁴ Die von Dünkel und Geng berichteten Rückfallzahlen entsprechen weitgehend den in der bereits zitierten CRIME-Studie vorgefundenen Verhältnissen.